

Gefahrenabwehrverordnung für den Steinertseepark, die öffentlichen Spielplätze und den Sportpark Lossetalstadion

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie aufgrund des § 35 und § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 603), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 1.2.2024 folgende Gefahrenabwehrverordnung für den Steinertseepark, die öffentlichen Spielplätze und den Sportpark Lossetalstadion beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 1 und 2 wird begrenzt
 1. auf das Gebiet des Steinertseeparks, dessen nördliche Begrenzung die Gemeindestraße Am Weinberg, dessen östliche Begrenzung die Gleisanlage der Regionalbahn, dessen südliche Begrenzung die Losse und dessen westliche Begrenzung die Gemeindestraße Rohrweg bildet,
 2. auf den Sportpark Lossetalstadion.
- (2) Der Geltungsbereich der Bestimmung des § 3 Abs. 3 wird begrenzt
 1. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Im Feldhof im Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen, Gemeindestraße Im Feldhof,
 2. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Kunterbunt im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Gustav-Heinemann-Straße,
 3. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Pustebume im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Ostpreußenstraße,
 4. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Zur Schönen Aussicht im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Zur Schönen Aussicht,
 5. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Zwergenburg im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Gemeindestraße Teichstraße,
 6. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Sternschnuppe im Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik, Gemeindestraße Am Lindenberg,
 7. auf die Außenanlagen der Kindertagesstätte Eulennest im Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen, Almut-Weingart-Weg,
 8. auf den Jugend- und Bolzplatz Lohfeldener Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,
 9. auf den Spielplatz 6-Familienhaus Kaufunger Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,
 10. auf den Spielplatz Crumbacher Weg, Ortsteil Kaufungen-Papierfabrik,

11. auf den Spiel- und Bolzplatz Rehheckenweg, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
12. auf den Spielplatz Albert-Schweitzer-Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
13. auf den Bolzplatz Am Haferbach, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
14. auf den Spielplatz Lange Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
15. auf den Spielplatz Neue Straße, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
16. auf das Abenteuergelände In der Gewehr, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
17. auf den Spielplatz Rieckswiesen, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
18. auf den Spielplatz Allendorfer Straße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
19. auf den Erlebnisspiel- und Bolzplatz Steinertseepark, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
20. auf den Spielplatz Lange Straße/K6, Ortsteil Kaufungen-Niederkaufungen,
21. auf den Spiel- und Bouleplatz Pommernstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
22. auf den Spielplatz Hopfenbreite, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
23. auf den Spielplatz Gartenstraße, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen,
24. auf die Skateranlage Am neuen Festplatz, Ortsteil Kaufungen-Oberkaufungen.

§ 2

Führen von Hunden

- (1) Hunde sind an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen in dem Bereich, der in § 1 aufgeführt ist.
- (2) Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Es ist unzulässig, Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen.
- (4) Im Sportpark Lossetalstadion ist das Führen von Hunden nur auf den für Zuschauer vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 3

Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Auf den öffentlichen Anlagen und Flächen des § 1 ist das Beschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet.
- (2) Die Anlagen sind sauber zu halten.
- (3) Für den auf den öffentlichen Anlagen und Flächen des § 1 anfallenden Abfall sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa zur Hausmüllentsorgung etc.
- (4) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist verboten. Grillen ist nur im Steinertseepark nach den Regeln der Steinertseeparkordnung erlaubt.
- (5) Mit den Anlagen ist pfleglich umzugehen. Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Anlagen des § 1 dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinder bis zum Alter von vierzehn Jahren dürfen die Spielplätze nutzen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Nutzungszeiten festgelegt sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Es ist verboten auf Kinderspielplätzen zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an einer Leine oder an einer zu langen Leine führt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich entfernt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Kinderspielplätze mitnimmt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 im Sportpark Lossetalstadion Hunde außerhalb der für Zuschauer vorgesehenen Flächen führt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzen und Pflanzenteile beschneidet, abbricht oder entfernt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage nicht sauber hält;
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 für den angefallenen Abfall nicht die vorgesehenen Abfallbehälter benutzt;
 8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
 9. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Feuerstelle entzündet oder betreibt;
 10. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 mit den Anlagen nicht pfleglich umgeht;
 11. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Anlagen des § 1 beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt;
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Kinderspielplätze unbefugt benutzt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb der erlaubten Zeiten auf den Kinderspielplätzen aufhält;
 14. entgegen § 4 Abs. 3 auf den Spielplätzen Tiere mitführt;
 15. entgegen § 4 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 29.02.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister